

**Anzeige der besonderen Fahrzeugverwendung
§§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2 Fahrzeugzulassungs-Verordnung**

Fahrzeughalter

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung

Anschrift / Firmensitz

Hiermit zeige(n) ich (wir) an, dass das Fahrzeug mit dem

amtlichen Kennzeichen

Fahrzeug-Ident-Nr.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

ab dem (Datum)

wie folgt eingesetzt wird (bitte ankreuzen):

- Selbstfahrervermietfahrzeug** (§§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2 Fahrzeugzulassungs-Verordnung)
Das Fahrzeug wird ohne Fahrer gewerblich vermietet.
- Mietwagen** (§ 6 Abs. 4 Fahrzeugzulassung-Verordnung, §§ 16 ff. BOKraft) (**beachte Seite 2**)
Das Fahrzeug wird als Mietwagen mit Fahrer zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt. Die Gewerbeanmeldung ist beigefügt. Eine Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz liegt vor und ist beigefügt bzw. wird noch beantragt.
- Taxi** (§ 6 Abs. 4 Fahrzeugzulassungs-Verordnung, §§ 16 ff. BOKraft) (**beachte Seite 2**)
Das Fahrzeug wird als Taxi zur gewerblichen Personenbeförderung eingesetzt. Die Gewerbeanmeldung ist beigefügt. Eine Konzession nach dem Personenbeförderungsgesetz liegt vor und ist beigefügt bzw. wird noch beantragt.
- zur Beförderung von Schülern** (§§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2 Fahrzeugzulassungs-Verordnung)
- zur Beförderung von behinderten Menschen** (§§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2 Fahrzeugzulassungs-Verordnung)
- zur Beförderung von Kindern in Kindergärten** (§§ 6 Abs. 4, 13 Abs. 2 Fahrzeugzulassungs-Verordnung)

Die Anzeige des besonderen Verwendungszwecks im Zulassungsverfahren ersetzt nicht die Voraussetzungen für eine besondere gewerbliche Fahrzeugverwendung. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der besonderen Fahrzeugverwendung, insbesondere die des Personenbeförderungsgesetzes sind mir bekannt und zwingend einzuhalten.

Ort, Datum

persönliche Unterschrift des
Fahrzeughalters

Belehrung

Zulassung eines Fahrzeugs mit dem Verwendungszweck TAXI oder MIETWAGEN

- Eine Zulassung des Fahrzeugs mit dem Verwendungszweck TAXI oder MIETWAGEN stellt lediglich eine Zulassung im Sinne des § 3 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) dar.
- Ein Anspruch auf Nutzung nach den Vorschriften der gewerblichen Personenbeförderung (§ 47- 49 Personenbeförderungsgesetz - PBefG) ergibt sich daraus eben so wenig wie der Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 15 PBefG.
- Für die Personenbeförderung im Sinne des PBefG bedarf es einer Genehmigungsurkunde (§17 PBefG) bzw. einer Änderung in die Genehmigungsurkunde bei der zuständigen Behörde (siehe nachfolgende Angaben).

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Jena

Stadtverwaltung Jena
Dezernat 3 Stadtentwicklung und Umwelt
Fachdienst Mobilität
Team Verkehrsorganisation

Am Anger 26
07743 Jena

Ort, Datum

persönliche Unterschrift des
Fahrzeughalters